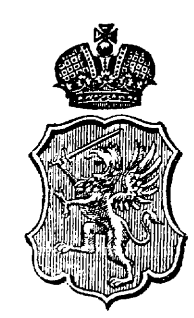
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 10. Октября.

Nr 116. **Montag, 10. October.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef hat am 8. October c. eine Geschäftsreise nach St. Petersburg angetreten und wird für die Zeit seiner Abwesenheit das Amt des Gouvernements-Chefs von dem Herrn Vice-Gouverneur verwaltet werden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Land- als Landwaisengerichte wird hiermit auf Grund des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. III Art. 508 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der verabschiedete Junker Alexander Heinrich Constantin **von Staden** mittelst diesseitigen Abscheides vom heutigen Tage sub Nr. 3222 für einen Verschwender erklärt, demselben demzufolge die Verwaltung seines Vermögens entzogen und solche Vermögensverwaltung vielmehr dem zum Curator des genannten prodigus ernannten Oheim desselben, dem Herrn dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav von Staden in Riga übertragen worden ist, welchemnach alle vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung ab von dem verabschiedeten Junker Alexander Heinrich Constantin von Staden ohne Zustimmung seines vorgenannten Curators etwa vorgenommen werdenden Rechtsgeschäfte als ungiltig und nichtig werden erkannt werden müssen, es sei denn, daß sie dem prodigus zum Vortheil gereichen welchen Falles sie für den Mitcontrahenten verbindlich sind.

Riga, den 22. September 1866.

Nr. 3223. 1

Nachdem der zur Gemeinde des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen publ. Pastorats Pillistfer angeschriebene Bauer **Jaan Otto** seit dem Herbst 1865 unverpaßt außerhalb seiner Gemeinde sich aufhält und sein derzeitiger Wohnort nicht hat ermittelt werden können, so ergeht vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte hiedurch an alle Stadt- und Land-Polizeibehörden, wie auch Gutsverwaltungen des Livländischen Gouvernements das Ersuchen, innerhalb ihrer resp. Jurisdictionsbezirke **Nachforschungen** nach dem genannten Jaan Otto anstellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Pastorat Pillistfersche Gemeindegericht transportiren lassen zu wollen.

Signalement des Jaan Otto: Alter 35 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare blond, Stirn, Augen, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht rund, Gesichtsfarbe frisch.

Pajus im 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte am 28. September 1866. Nr. 1471. 2

Von dem **4. Kirchspielsgericht** des Pernauschen Kreises wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe vom 14. October c. ab seinen **Sitz** wieder **in der Stadt Fellin** haben wird.

Taifer, den 26. September 1866. Nr. 1593. 1

Das Fossenbergsche Gemeindegericht (belegen im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele) fordert desmittelst alle zur Fossenbergschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnhaften Personen auf, den 22. October d. J. ihre Altersattestate unfehlbar diesem Gemeindegerichte beizubringen und am 1. November d. J. zur **Wahl der Delegirten** bei dem Gemeindegericht zu erscheinen.

Fossenberg-Gemeindegericht, den 24. September 1866. Nr. 190. 1

Von dem Schloß Nitauschen Gemeindegericht (belegen im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Schloß Nitauschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer Altersattestate, wegen Anfertigung der neuen Landgemeinderolle und zur **Wahl der Delegirten** unfehlbar am 14. October d. J., Vormittags bei dem hiesigen Gemeindegericht zu erscheinen.

Schloß-Nitau, Gemeindegericht, den 22. September 1866. Nr. 155. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weiland dimitt. Assessors **Emil von Wulf-Ronneburg** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser, den weil dimitt. Assessor Emil von Wulf-Ronneburg modo dessen Nachlaßvermögen oder an die zu demselben gehörigen Güter, als: **Bonaventura** im Rigaschen Kreise und Neuermühlenschen Kirchspiele, **Schloß Ronneburg** im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele, **Serbigal und Augustenthal** im Wendenschen Kreise und Palzmarschen Kirchspiele, **Grundsal** im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele, **Techelfer** im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele, **Kerrafer und Laiwa** im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegen, welche Nachlaßgüter sammt deren Appertinentien und Inventarien zufolge des am 13. März 1863 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 26. Februar 1863 Nr. 692 den Erben defuncti, nämlich dessen Wittwe Therese von Wulf geb. von Köchly und deren unmündigen Kindern Emil Alfred Adolph Bogdan, Julius Edmund Alphons Adolph und Therese Christine Ludmilla Geschwister von Wulf bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthum adjudicirt und zugeschrieben worden, — sowie an die zu den genannten Gütern gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen zu erheben gesonnen sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme des Livländischen adligen Güter-Credit-Vereins als Inhaber der auf den Gütern Schloß Ronneburg, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa ruhenden Pfandbriefsforderungen und der auf dem Gute Bonaventura zum Besten des von Wulfschen adligen Armenlegats ruhenden Forderung von 5000 Rbl. S., — ferner alle Diejenigen, welche wider die gebetene Ausscheidung der durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit den Gütern Bonaventura, Schloß Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa, und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, auf den Gütern Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa undelirt stehenden, nach Anzeige der supplicirenden Erben weiland dimitt. Assessors Emil von Wulf-Ronneburg jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und der bezüglichen Documente resp. Quittungen, als:

A. rücksichtlich des Gutes Bonaventura:

1) der zufolge des zwischen den Erben der weil. Anne Bilchen Bach geborenen Krewin, nämlich dem Peter Johann Bach und der Sophie Krewin am 29. April 1797 abgeschlossenen und am 27. Mai 1797 sub Nr. 64 corroborirten Erbtransacts von dem Acquirenten Peter Johann Bach zu bezahlen übernommenen, sowol bekannten als unbekannten, auf dem Gute Bonaventura ruhenden Passivschulden und insbesondere der nachstehend bekannten Passivschulden:

a) der ingrossirten obligationsmäßigen Forderung des Hofraths Eberhard Friedrich Schröder, groß 400 Rbl. B.-Ass. nebst rückständigen Renten,

b) der obligationsmäßigen Forderung des Grenztamoshna-Inspectors Conrad Schröder, groß 300 Rthl. Alb. nebst restirenden Renten,

c) der obligationsmäßigen Forderung des Secretairs Heinrich Tillner, groß 400 Rthlr. Alb. sammt rückständigen Renten und

d) des zum Besten des Vaters der Sophie Krewin, Peter Krewin, in dem von der Anna Helena Taube am 25. December 1787 errichteten und am 18. Januar 1788 beim Rigaschen Kreisgerichte publicirten Testamente verordneten, auf Bonaventura haftenden Legats von 50 Rthl. Alb.,

2) der zufolge § 2 des von dem Peter Johann Bach als Pfandgeber mit dem Consul Thomas Zuckerbecker als Pfandnehmer am 6. Mai 1797

abgeschlossenen und am 27. Mai 1797 sub Nr. 64 corroborirten und gleichzeitig zur Sicherheit des Pfandnehmers ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zur Berichtigung des contractlich festgesetzten Pfand- und eventuellen Kaufschillings von 3200 Rthl. Alb. von dem Consul Thomas Zuckerbecker übernommenen:

a) der Sophie Krewin aus dem zwischen dem Pfandgeber Peter Johann Bach und ihr unterm 29. April 1797 errichteten Transacte gebührenden Erbquote von 1600 Rthl. Alb.,
b) der zum Besten des Peter Johann Bach zu zeichnenden hypothecarischen Obligation über den Pfandschillingsrest, welcher berechnet werden soll, nachdem der wirkliche Betrag der vom Pfandnehmer übernommenen Passivschulden festgestellt worden,

3) der zufolge § 2 des von dem Consul Thomas Zuckerbecker als Pfandcedenten mit dem Gustav v. Bähr als Pfandcessionar am 10. Juni 1809 abgeschlossenen und am 14. Juni 1809 sub Nr. 54 corroborirten Pfandcessionscontracts von dem Pfandcessionar Gustav von Bähr zur Berichtigung des contractlichen Pfandcessions-Schillings von 14250 Rthl. Alb. übernommenen:

a) bei Unterschrift des Contracts zu zahlenden 4000 Rthl. Alb. und zwar 2800 Rthl. in sicheren Obligationen, 1100 Rthl. in Pfandbriefen von 1807 und 100 Rthl. in baarer Münze,
b) durch Ausstellung von vier auf das Gut Bonaventura mit dem Rechte eines Pfandcessions-Schillings zu ingrossirenden Obligationen, eine nach drei Jahren a dato der Unterschrift des Contracts sammt rückständigen Renten zahlbare groß 3250 Rthl. Alb., eine nach fünf Jahren a dato der Unterschrift des Contracts sammt rückständigen Renten zahlbare, groß 2000 Rthl. Alb., zwei nach Verlauf von fünf Jahren a dato der Unterschrift des Contracts nach halbjährlicher, beiden Theilen zustehender Kündigung zahlbare, mit den ukasenmäßigen Renten zu verzinsende Obligationen über je 2500 Rthl. Alb., zusammen 5000 Rthl. Alb.,

4) der zufolge des am 22. Mai 1816 zwischen dem Rigaschen Kaufmann Heinrich Rudolph Tillner, als Pfandcedenten und dem Herrn Major und Ritter Franz Gustav von Löwis zu Bergshof, als Cessionaren abgeschlossenen Cessionsacts zur Liquidirung des Cessionspretii von 16380 Rbl. S. zugesicherten Zahlungen von 2520 Rbl. S. bei Unterschrift des Cessions-Instruments von 1260 Rbl. S. zu Johannis 1816 und des Restes von 12600 Rbl. S. ultimo Juni 1816.

B. rücksichtlich des Gutes Serbigal der zufolge des zwischen sämmtlichen Erben weil. Assessors Bernhard Magnus von Wulf und zwar seinen sämmtlichen Kindern erster Ehe, nämlich dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf, der Wittwe des weil. Assessors und Lieutenants August Ferd. von Wulf von Arrol, Katharina geb. von Delwig, als natürlicher Vormünderin ihrer Kinder, in resp. curatorischer und tutorischer Assistenz, dem Rittmeister Adolph Heinrich von Wulf, der Philippine Charlotte von Wulf, der Louise Antoinette von Wulf, der Dorothea Katharina von Wulf, ferner der verwittweten Assessorin Auguste Louise von Wulf geb. Baronin von Raschau, als Gemahlin zweiter Ehe des gemeinschaftlichen Erblassers und ihren in dieser Ehe erzielten Kindern, nämlich dem Stückjunker Fried. Wilh. von Wulf und der Auguste Ernestine Charlotte von Wulf, gleichfalls in curatorischer resp. tutorischer Assistenz vom 30. August 1795 zu Serbigal und am 31. August 1795 zu Dorpat abgeschlossenen und am 30. Juli 1796 sub Nr. 130 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts, von dem Acquirenten des Gutes Serbigal dem Rittmeister Adolph Heinrich von Wulf zur Berichtigung des Antrittspreises von 28,666$^{2}/_{3}$ Rthl. Alb.

1) zu entrichten übernommenen väterlichen Schulden mit den Renten seit dem 1. April 1795 und zwar:

a) den Erben des Herrn General-Gouverneurs Browne, Capital 5000 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795 Rthl. Alb. 187 und 20 Frdg.,
b) der Frau Majorin von Müller am 15. September zahlbaren 300 Rthl. Alb. und Renten für sechs Monate bis zum 1. April 1795, Rthl. Alb. 7 und 20 Frdg.,
c) der an Petersensche Erben transportirten Witteschen Gelder 1000 Rbl. S. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, S. Rbl. 37 und 50 Kop.,
d) dito an Herrn von Grote vom 1. Juli 500 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, Rthl. Alb. 18 und 30 Frdg.,
e) der Gräfin Stackelberg 1600 Rthl., davon aber 1006 Rthl. Holzgelder abgehen, 594 Rthl. Alb. und Renten vom 1. Juli 1794 bis 1. April 1795, Rthl. 60,
f) dem Herrn Generalen von Wassermann 300 Rbl. S. und Renten vom 28. Januar bis 1. April 1795 für zwei Monate 2 Rbl. 25 Kop. S.,
g) dem Herrn Rathsherrn Hollander 500 Rthl. Alb. und Renten vom 5. April 1794 bis 1. April 1795, Rthl. Alb. 12 und 20 Frdg.,

2) zu entrichten übernommenen Schulden und Begräbnißkosten seiner vor dem Transact unverehelicht verstorbenen Schwester Friederike Henriette von Wulf, betragend 137 Rthl. Alb.,

3) zu zahlen übernommenen Erbportionen, als:

a) den Kindern seines verstorbenen Bruders August Ferdinand von Wulf von Arrol mit 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,
b) seinem Bruder, dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf mit 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,
c) seiner Schwester Louise Antoinette von Wulf mit 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb.,
d) seiner Schwester Dorothea Katharina v. Wulf mit 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb.,
e) seiner Schwester Philippine Charlotte v. Wulf zu gänzlicher Ausgleichung des für Serbigal in Theilung zu bringenden pretii mit 232 Rthl. 28$^{2}/_{3}$ gr. Alb.,

C. rücksichtlich des Gutes Grundsal der zufolge des zwischen sämmtlichen damals lebenden Kindern des weiland Assessors Bernhard Magnus von Wulf nämlich: dem Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf, dem Rittmeister Adolph von Wulf, dem Artillerie-Capitain-Lieutenant Friedrich Wilhelm von Wulf, der Philippine von Wulf, der Louise von Wulf, der Auguste von Wulf und der Dorothea von Wulf, verehelichten von Stackelberg am 11. December 1801 abgeschlossenen, am 16. Mai 1802 sub Nr. 40 corroborirten Transacts von dem Acquirenten Artillerie-Capitain Carl Johann von Wulf zur Liquidirung des 14,000 Rthl. Alb. betragenden Antrittspreises binnen Jahresfrist zu zahlen übernommenen Erbportionen seiner obgedachten Geschwister von je 2000 Rthl. Alb.,

D. rücksichtlich des Gutes Augustenthal der zufolge des zwischen sämmtlichen, oben ad B speciell bezeichneten Erben des weiland Assessors Bernhard Magnus von Wulf über das von demselben hinterlassene Gut Serbigal nebst der Hoflage Augustenthal am 30. August 1795 zu Serbigal und am 31. August 1795 zu Dorpat abgeschlossenen und am 30. Juli 1796 sub Nr. 130 bei dem Livländischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Erbtheilungs-Transacts von dem Acquirenten der bis dahin zum Gute Serbigal gehörig gewesenen, auf Ländereien der Bauern Sacke, Legelneck und Kusche angelegten Hoflage Augustenthal sammt Inventarium und der in einem, dem Transacte annectirten Verzeichnisse aufgeführten 19 Gesinde als selbstständigen Gutes, dem Stückjunker Friedrich Wilhelm von Wulf zur Liquidirung des Antrittspreises von 14333$^{1}/_{3}$ Rthlr. Alb. übernommenen Zahlungen und Verpflichtungen, als;

1) des seiner Stiefschwester Philippine Charlotte von Wulf zu zahlenden Restes ihrer Erbportion von 2194 Rthl. 38$^{1}/_{3}$ Frdg. Alb. nebst Renten vom 1. April 1795,

2) der seiner leiblichen Schwester Auguste Ernestine Charlotte von Wulf zu zahlenden Erbportionen von 2427 Rthl. 27 Frdg. Alb. nebst Renten vom 1. April 1795,

3) des mit seiner Mutter, der verwittweten Assessorin Auguste Louise von Wulf geb. Baronin von Raschau zu treffenden Arrangements wegen der derselben zustehenden Sohnesportion von 4855 Rthl. 14 Frdg. Alb.,

4) der seiner obenerwähnten Mutter zufolge § 8 des Vergleichs vom 31. August 1786 auf dem Gute Augustenthal zu gewährenden Vortheile und Bequemlichkeiten, und

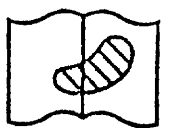
5) der Schadloshaltung seines Stiefbruders, des Rittmeisters Adolph Heinrich von Wulf wegen des von diesem seit dem 1. April 1795 der Augustenthalschen Bauerschaft geleisteten Vorschusses und wegen der von demselben bewerkstelligten Besäung der Augustenthalschen Felder,

E. rücksichtlich des Gutes Kerrafer mit Laiwa der zufolge § 2 des von dem Herrn Major und Ritter Alexander von Schwebs, als Pfandcedenten mit dem Alexander Woldemar von Gillemot de Villebois, als Pfandcessionair am 20. April 1817 abgeschlossenen, am 10. August 1817 Nr. 94 corroborirten Pfandcessions-Contracts von Letzterem zur Liquidirung des Pfandcessionsschillings von 82,500 Rbl, Slb. zu zahlen übernommenen:

1) bei Unterschrift des Contracts 10,000 Rbl. Slb. in Livländischen Pfandbriefen sammt Zinscoupons vom 17. April 1817 ab,

2) nach vom Pfandcedenten durch ein hofgerichtliches Attestat darüber geliefertem Nachweise, daß auf den Gütern Kerrafer und Laiwa keine öffentlichen oder privaten Verbote oder sonstigen stillschweigenden hypothekarischen und ingrossirten Schulden, außer den Darlehnen des Creditsystems haften, 11,500 Rbl. Slb. in Livländischen Pfandbriefen sammt Zinscoupons vom 17. April 1817 ab, und

3) des Restes von 10,000 Rbl. Slb. sammt Renten vom 17. April 1817 in Livländischen Pfandbriefen, sobald sich nach Ablauf des Proclams aus dem Adjudications-Abscheide des Livländischen Hofgerichts ergeben haben werde, daß in Rücksicht der Güter Kerrafer und Laiwa durante proclamate keine Ansprüche irgend welcher Art verlautbart worden, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögen-Nachlasses des weiland dimittirten Assessors Emil von Wulf-Ronneburg und der zu demselben gehörigen Güter Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien, rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesen Gütern gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen mit denselben gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. November 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Güter Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa annoch belastender Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und der bezüglichen Documente resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. März 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs zu Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weiland dimittirten Assessors Emil von Wulf-Ronneburg erkannt, die oben sub A, B, C, D und E aufgeführten, die Güter Bonaventura, Serbigal, Grundsal, Augustenthal, Kerrafer und Laiwa belastenden Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt Renten und die bezüglichen Documente resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, so wie endlich die zu den Gütern Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem deren Zubehör, sobald die Einwilligung des von Wulfschen Armenlegats hinsichtlich der zum Besten desselben auf dem Gute Bonaventura ruhenden Forderung von 5000 Rbl. Slb. in die hypothekarische Ausscheidung des Bonaventuraschen Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und resp. mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die annoch auf den Gütern Schloß-Ronneburg, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden- haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Bonaventura, Schloß-Ronneburg, Serbigal, Augustenthal, Grundsal, Techelfer, Kerrafer und Laiwa sammt Appertinentien und Inventarien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne



Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteſtate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1866.

Nr. 4367. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten C. Hedenström, als gerichtlich bestellten Curators des **Nachlasses der** weil. **Virginie von Kiel**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die am 19. November a. pr. in Wolmar ohne Hinterlassung eines Testaments unverehelicht verstorbenen Virginie von Kiel, modo deren Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 11. November 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und sonstigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der weiland Virginie von Kiel gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 27. September 1866.

Nr. 4274. 2

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des weiland hiesigen Kaufmanns Carl Ludwig Johann **Stancke** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, sowie auch Alle und Jede, welche an die unter der Firma C. Stancke & Co. bestandene Handlung genannten defuncti irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder derselben verschuldet sein sollten desmittelst aufgefordert resp. angewiesen sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses affigirten Proclams, also spätestens am 27. März 1867 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Exspirirung sothaner termini praefixi etwaige Prätendenten mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört nach admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 27. September 1866.

Nr. 580. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Карла Людвига Іогана Штанке, или которые состоятъ ему должными, а также и всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на торговлю его, состоявшую здѣсь въ Ригѣ подъ фирмою „К. Штанке и Комп." или кои состоятъ оной должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и подавать надлежащія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позже 27. Марта 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими требованіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должными поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 27. Сентября 1866 года.

№ 580. 1

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Affonassy Andrejew **Terenkow** oder an dessen unter der Firma „A. Terenkow" allhier bestandene Weinhandlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder denselben verschuldet sein sollten, desmittelst aufgefordert resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, mithin spätestens den 27. März 1867 sub poena praeclusi bei vorgenannten Waisengerichte oder dessen Canzellei persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Exspirirung sothanen termini praefixi etwanige Prätendenten mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 27. September 1866.

Nr. 579. 1

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Афонасія Андрѣева Теренкова, или на винную торговлю, состоявшую въ Ригѣ подъ фирмою „А. Теренковъ", или которые состоятъ имъ должными и послѣднимъ предписываетъ явиться и подавать надлежащія объявленія лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 27. Марта 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 27. Сентября 1866 года.

№ 579. 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur **Vergebung zweier Ambarenbauplätze** an der Bahnhofsstraße gegenüber dem Güterschuppen der Riga-Dünaburger Eisenbahn und eines Bauplatzes an der neuen Ambarenstraße ein Torg auf den 18. October d. J. anberaumt worden und werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung der Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. October 1866.

Nr. 1324. 3

От Рижской Коммисіи Городской Кассы для отдачи двухъ грунтовъ подъ застройку Амбарами по Воксальной улицѣ напротивъ товарнаго склада Рига-Динабургской желѣзной дороги и одного грунта по Новой Амбарной улицѣ назначенъ торгъ на 18. ч. Октября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающія купить оные грунты, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы къ упомянутому торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 5. Октября 1866 года.

№ 1324. 3

Diejenigen, welche die Arbeiten bei **Abnahme der Dünabrücken** vom Strom und das Insicherheitbringen derselben in den Wintergraben übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 13., 18. und 20. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 5. October 1866.

Nr. 1325. 3

Лица, желающія принять на себя производство работъ по снятію Двинскихъ мостовъ и сплаву оныхъ въ зимнюю канаву, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 13., 18. и 20. ч. сего Октября въ часъ пополудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 5. Октября 1866 года.

№ 1325. 3

Von der Wendenschen Domainen-Bezirksverwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß behufs **Verpachtung** des zu Steinhauerarbeiten und Kalksteinen sich eignenden publ. **Freudenbergschen Schagger-Steinbruches** nebst dem im Arrondissement desselben belegenen Heuschlage werden auf 12 Jahre vom 1. Januar 1867 bis dahin 1879, am 29. und 31. October c. hierselbst Torge abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich in der Canzellei dieser Behörde eingesehen werden.

Wenden-Bezirksverwaltung, den 3. October 1866.

Nr. 1863. 2

Von der Wendenschen Domainen-Bezirksverwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur **Vergebung** der zu beendigenden **Bauarbeiten** des Offiziershauses in der 1. Rigaschen Forstei, veranschlagt auf 183 Rbl. 40 Kop. S., am 29. und 31. October c. hierselbst Torge werden abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können vorher in der Canzellei dieser Behörde eingesehen werden.

Wenden-Bezirksverwaltung, den 3. October 1866.

Nr. 1972. 2

Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Stadtweichbilde belegene, **in Pacht zu gebende Höfchen Pappeniet**, zu welchem 131 Lofstellen 19 Kappen Brustacker und 10 Lofstellen 13 Kappen Heuschlag gehören, abermals zum Ausbot gebracht wird, die desfallsigen Termine auf den 25. und 27. October d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt sind und die contractlichen Bedingungen in hiesiger Canzellei zur Ansicht vorliegen.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 21. September 1866.

Nr. 256. 1

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что на удовлетвореніе долговъ крестянина Царскосельскаго уѣзда Красносельской волости Василія Иванова Сисина въ суммѣ 834 руб. 39 коп. продаваться будетъ съ публичнаго торга на сносъ, принадлежащій ему Сисину вмѣстѣ съ крестьяниномъ той же волости, Александромъ Павловымъ Сисинымъ, 2. этажный домъ, 1 этажъ каменный, а 2 деревянный, съ надворнымъ строеніемъ состоящій С. Петербургской губерніи Царскосельскаго уѣзда, 3. стана въ Коломенской слободѣ по Никольской улицѣ, оцѣненной въ 700 руб.; продажа будетъ произведена въ присутствіи сего Суда 29. числа будущаго Октября мѣсяца съ 12 часовъ.

29. Октября 1866 года.

№ 2267. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 25. October d. J. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause nachfolgend benannte **Waaren** öffentlich **versteigert** werden sollen: 315 Arschin Baumwollenzitz, 115 Arschin Baumwollenzeug, 16 Arschin Seidenzeug, 23¾ Arschin Leinbatist, 86 wollene Tücher, 7 seidene Tücher, 6 baumwollene Tücher, 8 Batisttücher, 20 Arschin Leinwand, 1000 Stück Cigarren, 70 Schauffeln, 4 Sägen, 17 Pf. Glasfabrikate und verschiedene Kurzwaaren.

Riga, den 7. October 1866. Nr. 4842.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 25. сего Октября въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея, будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 315 аршинъ ситцу бумажнаго, 115 арш. матеріи бумажной, 16 арш. матеріи шелковой, 23¾ арш. батисту льнянаго, 86 платковъ шерстяныхъ, 7 платковъ шелковыхъ, 6 платковъ бумажныхъ, 8 платковъ батистовыхъ, 20 арш. полотна льнянаго, 1000 штукъ сигаръ, 70 лопатъ, 4 пилы, 17 фунт. стекляннаго издѣлія и разные мелочные товары.

Рига, 7. Сентября 1866 г. № 4842.

Wenn auf landwaisengerichtliche Anordnung verschiedene zum **Nachlaß** des Fräuleins Virginie von **Kiel** gehörige Effecten, wie Meubles, eine Kibitke, ein Schlitten, alte Dreschken und verschiedene Wirthschaftsgeräthe am 25. October hierselbst öffentlich versteigert werden sollen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolmar-Rathhaus, den 26. September 1866.

Nr. 1652. 2

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Fortschritt in der Landwirthschaft und die Bildung für denselben.

III.

Die Naturwissenschaft ist so ziemlich ein Kind der Neuzeit; diese weiß eigentlich erst von Naturforschern zu sprechen. Ein sehr tief eingehendes reiches und richtiges Wissen brachten die Naturforscher dem Landwirth dar; ja einige derselben wählten zu ihrer Erforschung sogar solche Gegenstände, welche unmittelbar zur Landwirthschaft gehören, wie z. B. das Düngerwesen, die Ernährung der Pflanzen und Thiere, die Bodenkunde; sie machten den Landwirth mit den Naturgesetzen des Feldbaus bekannt, welche er nie ungestraft außer Acht setzen darf. Am wohlthätigsten wirkte wohl die Chemie auf den Fortschritt des Landwirths ein, indem sie ihm zeigte, was sein Boden enthält und wodurch derselbe verbessert und in Fruchtbarkeit erhalten werden kann. Die Naturforscher beschenkten den Landwirth mit einer Pflanzen- und Thierchemie und schlossen das Leben der Pflanzen und Thiere auf.

Es wurden in der Neuzeit auch alle Mittel und Wege angewendet, um das die Landwirthschaft fördernde naturwissenschaftliche Wissen auch für den kleinsten Landwirth zugänglich und mundgerecht zu machen.

„Es soll Licht werden — riefen die Naturforscher — ja es soll Licht werden auch in der Landwirthschaft, reines, helles Licht, ohne allen Schatten nach langer finsterer Nacht!" Und wenn auch dieses Licht der Naturwissenschaft Vielen ebenso zuwider war, wie das freundliche Licht der Sonne den Augen der Eule; wenn auch Viele es als unbrauchbar verachteten und von sich wiesen, so wurde es doch von so manchen Landwirthen als eine freudige Erscheinung für ihr Gewerbe begrüßt; sie überzeugten sich, daß dieses Licht kein Irrlicht, sondern ein wahres, wohlthuendes, erwärmendes Licht sei, indem sie es bei ihren Arbeiten leuchten ließen.

Lieber Leser! Nimm nur einmal ein solches Buch zur Hand, aus dem das Licht der Naturwissenschaft über Dein Gewerbe Dir entgegenstrahlt, und Du wirst staunen, bis zu welcher Tiefe hinab es leuchtet und welche frohe Aussichten für die Zukunft es gewährt.

Je vertrauter der Landwirth sich mit den Naturwissenschaften macht, ein desto ausgebreiteteres und reicheres Wissen sammelt er sich, desto angeregter, richtiger und kräftiger wird sein landwirthschaftliches Denken, ein desto größerer Künstler wird er in seinem Fache, desto mehr liebt er die Landwirthschaft, desto thätiger wird er für sie, desto sicherer und schneller sind seine Fortschritte. Wissen, Denken, Fortschritt und Liebe zur Landwirthschaft hängen eng mit einander zusammen. Eins treibt das andere vorwärts.

*) Siehe Nr. 110 der Gouv.-Zeitung.

Die Naturwissenschaft ist es, welche in neuerer Zeit die Landwirthschaft in Fluß und vorwärts brachte und wir sind der sichern Ueberzeugung, daß je weiter die Naturwissenschaft vorwärts schreitet, dieses auch von einem desto günstigeren Einfluß auf die Landwirthschaft sein wird. Da haben wir denn eine sehr erfreuliche Aussicht für den Fortschritt der Landwirthschaft. Aus dem, was die Naturwissenschaft selbst bis jetzt in ihrem von der Vollendung noch weit entfernten Zustande doch schon für die Landwirthschaft leistete, können wir bei ihrem Fortschreiten in der Erforschung der Natur in der künftigen Zeit einen sicheren Schluß auf einen unabsehbaren Fortschritt in der Landwirthschaft machen. Die Naturforscher werden wohl immer neue Entdeckungen auf dem Gebiete der Natur machen und ihre Wissenschaft damit bereichern; aber zu einem Abschluß, zu einem Ende, zu einer Vollendung dürften sie nie kommen; die Natur wird ihnen nie ganz durchsichtig werden. So wird denn auch die Landwirthschaft für unabsehbare Zeiten von der Naturwissenschaft ihre Unterstützung zum Behuf des Fortschrittes erhalten.

Die Naturwissenschaft ist aber auch das wichtige und vorzugsweise Etwas, von dem wir im ersten Artikel erwähnten, daß es den Landwirthen früherer Zeit zu ihrem sicheren und schnellen Fortschritt fehlte.

Wenn zu diesem Fehlen der Naturwissenschaft noch andere Hemmungen und Hindernisse von Außen kamen, welche wir gleichfalls im ersten Artikel andeuteten, so dürfen wir uns über den langsamen, fast stillstandartigen Fortschritt der früheren Zeit nicht wundern.

Und wenn es in früherer Zeit sogar dahin kam, daß die Fruchtbarkeit des Bodens in vielen Ländern so abnahm, daß dieser kaum mehr die Arbeit lohnte, und man an ein Altern der Erde glaubte, so beweist dieses nur, daß man des Lichtes der Naturwissenschaft entbehrte und von dem Fundamentalsatz des Ackerbaus nichts wußte, welcher einen strengen Ersatz fordert für das, was man dem Boden durch die Ernten entnahm.

Und wenn man doch noch in neuester Zeit über Erbsen-, Klee-, Rüben-, Lein-, Gerste- etc. Müdigkeit des Bodens klagt, so ist dieses nur ein Beweis, daß die Naturwissenschaft mit ihrem Lichte noch nicht überall hin, insbesondere noch nicht zu den Klägern über Bodenmüdigkeit gedrungen ist. Die Erde ist zwar auch in der Zeit entstanden; sie hat also auch ihren Anfang gehabt und wird daher auch ihr Ende haben. Sie entwickelt sich zu dem, was sie gegenwärtig ist. Sie hat ihre Perioden, wie jedes Kind der Zeit; aber diese Perioden, so verschieden sie auch sein mögen, wickeln sich so langsam und in so großen Zeiträumen ab, daß tausend Menschengenerationen davon nichts wahrnehmen. Was wir von diesen Perioden und ihren Veränderungen gegenwärtig wissen, bezieht sich auf eine weite Vergangenheit hinter uns und wir haben es nur mühsam aus dem unterirdischen hieroglyphischen Geschichtsbuche von dem Leben der Erde entziffert. Tausend Jahre im Leben der Erde sind wie ein Tag. Es ist Thorheit, über die Altersschwäche der Erde zu klagen, da wir vielmehr über unsere eigene Schwäche Klage führen sollten. Ist der Boden der Erde irgendwo und zu irgend einer Zeit unfruchtbar geworden, so fehlte ihm die Kraft und ist er für gewisse Früchte müde geworden, so fehlt ihm beziehungsweise für diese Früchte die Kraft und diese Kraft hat der Landwirth dem Boden durch ein unbesonnenes, ungesetzmäßiges, räuberisches Gebahren genommen. Der durch die Naturwissenschaft belehrte und danach verfahrende Landwirth wird den Boden in frischer, jugendlicher Kraft zu erhalten und sein Gut in ein ländliches Paradies umzugestalten wissen.

Die frühere Zeit hat es zwar in so mancher Kunst und Wissenschaft zu einer Vollkommenheit gebracht, daß sie darin heute noch als Muster für uns gelten kann, wie z. B. in der Rede-, Dicht-, Bau-, Maler-, Bildhauerkunst; aber in der Naturwissenschaft hat sie kaum einen Anfang gemacht. Zwar hat sie die Astronomie etwas mehr ausgebildet; aber dieser Zweig der Naturwissenschaft lag nicht nur der Landwirthschaft am entferntesten, sondern wurde noch dazu durch die Astrologie in eine solche Verbindung mit der Landwirthschaft gebracht, daß der letzteren in Bezug auf Bewegung und Fortschritt schmähliche Fesseln angelegt wurden. Wer weiß es nicht, daß es noch vor Kurzem eine Zeit gab, wo man sich von den Planeten, von den Thierkreisgestirnen, insbesondere von dem Monde tyrannisiren ließ, wo man den Sonnen- und Mondesfinsternissen die schädlichsten Wirkungen zuschrieb?

Die übrigen Zweige der Naturwissenschaft hatten in früherer Zeit mehr Schatten- als Lichtseiten; sie waren mehr Irrlichter als Leitsterne, enthielten mehr Aberglauben als Wahrheit, legten den natürlichsten Dingen unnatürliche Wirkungen bei; daher der Glaube an Zauberei, Hexerei, Besprechungen, Teufelaustreibungen etc., worunter alle vernünftige Thätigkeit in der Landwirthschaft und mitunter selbst das gesellige Leben litt.

Die Naturwissenschaft blieb in früherer Zeit ein so verlassenes Feld, weil man die Natur als etwas Unnahbares, Geheimnißvolles, mit geistigem Wesen Erfülltes ansah und auch die Hilfsmittel der heutigen Naturforschung nicht besaß.

Die dunkeln Schatten jener traurigen Zeit, wo die Landwirthschaft ohne Stütze von Seite der Naturwissenschaft wie eine verlassene Waise kümmerlich sich fristete, ragen noch tief in unsere Zeit hinein und die neuentstandene Naturwissenschaft hat vollauf zu thun, um mit ihrem Lichte diese Schatten zum Glück der Landwirthschaft und zum Wohl der Völker zu zerstreuen; sie hat dabei ein um so schwierigeres Geschäft, als man hier und da sogar ihre Competenz auf dem Gebiete der Landwirthschaft bestreitet. —r.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. October 1866.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 10. October 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Block aus dem Auslande; Hr. Regierungs-Assessor Riemschneider von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Grothuß, Hr. Baron Rönne nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Hofrath Malinowsky, Hr. Baron C. Grothuß, Hr. B. v. Rautenfeldt aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. General Graf P. Schuwalow, Frau Gräfin Schuwalow nebst Familie, Hr. Becher von Ruhenthal, Se. Durchl. Fürst u. Fürstin Lieven aus Kurland; Hr. Baron Campenhausen nebst Familie, Hr. v. Scariatine, Hr. v. Seelström von Mitau; Hr. Dr. Medem von Schaulen.

Hotel garni. Baronesse v. Fircks, HH. Kaufleute Friedlieb, Pahl, Sturm, Kahn u. Arnheim von Mitau; Fräul. Haacke von Stettin.

Wolters Hotel. Hr. Müllermeister Tiesenthal von Schlock; Hr. Pastor Heinleth von Mitau; HH. Ingenieure Theeler und Steward von Dünaburg; Hr. Brauermeister Classen von Libau.

Frankfurt a. M. Hr. A. v. Hagemeister, Hr. Revisor Johannson, Frau v. Bulowsky nebst Familie aus Livland; Hr. Hofrath Hertwig nebst Gemahlin von Bolderaa; Hr. Gutsbesitzer v. Schatewitz von Schaulen.

Goldener Adler. Hr. Glasfabrikant Strol von Moskau.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 8. October 1866.

Amsterdam	3	Mon	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	27⅝	Schilling H. B.	
London	3	„	—	31⅞	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 6.	7.	8.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	80	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	80½	—
5 do. do. 6. do „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	—	—	—	111¾	111¼
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	82	81
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	99	98½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	—	92¾
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	99	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	100
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	118	118½	—	118½	118
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.